Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

6.7.1933 (No. 14)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 6. Juli 1933. Nr. 14

Erlaß vom 3. Juli 1933 Nr. 41013 über die Durchführung der Fürsorgeerziehung.

Die nationale Bewegung, von der die gesamte deutsche Jugenderziehung erfaßt wird, muß auch die im Auftrag des Staates durchgeführte Fürsorgeerziehung mit neuem Geist und mit erhöhter Verantwortlichkeit erfüllen.

Dies gilt zunächst für die Entschließungen der Jugendämter über die Stellung von Anträgen auf Einleitung eines Fürsorgeerziehungsverfahrens oder auf Entlassung eines Zöglings aus einer Fürsorgeerziehungsanstalt oder aus der Fürsorgeerziehung überhaupt.

Gegenüber dem jetzt öfters zu Tage tretenden Bestreben, mit der Einleitung eines Fürsorgeerziehungsverfahrens zurückzuhalten, oder unter dem Drucke von Angehörigen die Jugendlichen vorzeitig aus den Anstalten zu entlassen, warne ich davor, Verwahrlosungen durch Verschleppung der Fälle überhandnehmen zu lassen oder in unzulänglicher Weise zu bekämpfen.

Jeder Fall von Verwahrlosung stellt eine das Volksganze schädigende Infektionsquelle dar. Verwahrlosten Kindern und Jugendlichen ist daher schleunigst die ihnen gesetzlich zustehende Hilfe der Fürsorgeerziehung zuzuwenden. Es ist notwendig, daß diese zielbewußt durchgeführt wird, bis der Erfolg der sozialen Eingliederung erreicht ist.

Beim Vollzug der Fürsorgeerziehung namentlich in Anstalten müssen sich die Träger der Erziehungsgewalt der Bedeutung ihrer Arbeit für Staat und Volksgemeinschaft bewußt sein.

Die Erziehung der Nachkriegszeit hat ihre Aufgabe vielfach nur darin gesehen, die Entwicklung eines Jugendlichen von den Hindernissen freizumachen oder -zuhalten, die ihr innerlich oder äußerlich entgegentraten. Muß diese Förderung der „freien Entfaltung" schon bei einer normalen Jugend als ungenügendes Ziel der Erziehung bezeichnet werden, so ist sie noch weniger geeignet, gegenüber seelisch beeinträchtigten Fürsorgezöglingen den erstrebten Erfolg herbeizuführen.

Nur die Pflege positiver Werte kann im Jugendlichen und in der Jugend die Bewegung auslösen, die nicht nur von der Gebundenheit schlechter Eigenschaften befreit, sondern darüber hinaus zu einem Familie und Heimat, Volk und Staat bejahenden und aufbauenden Charakter führt.

Die aus dem Gedanken der nationalen Erhebung für die Jugend erwachsenden Pflichten der Disziplin, Kameradschaft, der freiwilligen Einordnung in die Gemeinschaft

34/35.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

und der opferbereiten Vaterlandsliebe müssen auch den in Anstaltserziehung befindlichen Minderjährigen nahegebracht und für die Förderung ihrer körperlichen und seelischen Ertüchtigung wirksam gemacht werden.

In allen Anstalten, in denen schulentlassene männliche Fürsorgezöglinge untergebracht sind, ist der Geländesport mit Hilfe hierfür geeigneter Erzieher sobald als möglich einzuführen; in den Anstalten für weibliche und schulpflichtige männliche Zöglinge ist die körperliche Ertüchtigung durch Turnen und geeigneten Sport mehr als bisher zu pflegen.

Die Einheitlichkeit der Erziehung in den Anstalten muß unter allen Umständen gewahrt werden. Deshalb dürfen Minderjährige, solange sie sich in Anstaltserziehung befinden, nicht Verbänden oder Organisationen angehören, die ihren Mittelpunkt außerhalb der Anstalt haben. Gehörte ein Minderjähriger vor Eintritt in die Anstalt bereits einer Organisation an, so ruht die Mitgliedschaft während der Dauer des Anstaltsaufenthalts. Die Bewilligung von Ausnahmen behalte ich mir vor.

Der Werbung und Beeinflussung der Minderjährigen durch Personen und Vereinigungen, die nicht auf nationalem Boden stehen, ist mit Schärfe entgegenzutreten. In den Anstalten sind für die Jugendlichen nur Zeitungen und Zeitschriften zu halten, die auf nationalem oder religiösem Boden stehen; aus den für die Minderjährigen bestimmten Anstaltsbüchereien sind alle Schriften kommunistischen, marxistischen, undeutschen oder religionsfeindlichen Geistes zu entfernen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sind dafür Bücher und Schriften nationalen oder religiösen Inhalts zu beschaffen.

Bei Minderjährigen, die sich in Familienerziehung, in Dienst- oder Lehrstellen befinden, kann der Eintritt in Organisationen, die auf nationalem Boden stehen, auch bei vorausgegangenem Anstaltsaufenthalt eine nützliche Ergänzung der Erziehungsarbeit bringen. Die Frage des Eintritts im Einzelfall muß je nach der Eignung des Minderjährigen entschieden werden und bedarf sorgfältiger Prüfung. Kann sie unbedenklich bejaht werden, so ist der Beitritt zu einer Organisation zu fördern. Er kann gegebenenfalls schon während des Anstaltsaufenthalts als Lohn für besondere Bewährung auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der Anstalt in Aussicht gestellt werden.

Karlsruhe, den 3. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Dr. Wacker

Allg. Reg. V 21.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

I S. 394. VO. vom 17. Juni 1933 zur Vereinfachung der Zustellungen.
Allg. Reg. II 6, III 1, VII 1, IX 1, XVII 9.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe